

Haftungsausschluss: Hierbei handelt es sich um die Arbeitsübersetzung eines ursprünglich in Englisch veröffentlichten Dokuments. Das Originaldokument ist auf der ECHA-Website verfügbar.

ECHA/PR/11/04

Die ECHA hat eine neue öffentliche Konsultation zu dreizehn potenziell besonders besorgniserregenden Stoffen eingeleitet

Die ECHA hat neue Vorschläge zur Ermittlung weiterer dreizehn chemischer Stoffe als besonders besorgniserregende Stoffe (Substances of Very High Concern, SVHC) veröffentlicht. Interessenten können an der öffentlichen Konsultation teilnehmen, indem sie ihre Kommentare auf der ECHA-Website abgeben. Die öffentliche Konsultation ist auf 45 Tage angesetzt und endet am 12. April 2012.

Helsinki, 28. Februar 2012 – Alle Stoffe sind als krebserzeugend, erbgutverändernd oder fortpflanzungsgefährdend eingestuft und scheinen Artikel 57 der REACH-Verordnung zu erfüllen, in dem die Identifizierung eines SVHC festgelegt ist. Für vier der Stoffe (C.I. Basic Violet 3, C.I. Basic Blue 26, C.I. Solvent Blue 4 und 4,4'-Bis(dimethylamino)-4''-(methylamino)tritylalkohol) beruht die mögliche Identifizierung als SVHC auf dem Vorhandensein der krebserzeugenden Bestandteile Michlers Keton oder Michlers Base über dem Konzentrationsgrenzwert für die Einstufung der Stoffe als krebserzeugend ($\geq 0,1$ Gew.-%).

In den Kommentaren sollte die Identität des Stoffs angegeben werden. Der Ausschuss der Mitgliedstaaten wird die eingegangenen Kommentare bei seinen Bemühungen berücksichtigen, eine Einigung über die Ermittlung der vorgeschlagenen Stoffe als SVHC zu erzielen.

Informationen über die Verwendungen der Stoffe sind ebenfalls erwünscht. Dies umfasst Angaben über die Mengenbereiche pro Verwendung sowie die Expositionen oder Freisetzungen, die aus diesen Verwendungen folgen. Auch Angaben über die Verfügbarkeit von sichereren Alternativstoffen und -methoden und die Struktur von Lieferketten sind willkommen. Die ECHA wird diese Informationen bei der Empfehlung, SVHC in die Liste zulassungspflichtiger Stoffe (Anhang XIV) aufzunehmen, berücksichtigen.

Die Vorschläge wurden auf Anfrage der Europäischen Kommission von Belgien mit Polen, den Niederlanden, Deutschland und der ECHA unterbreitet. Die Namen der Stoffe, die Gründe für den Vorschlag als SVHC und Informationen über ihre Verwendungen sind auf der ECHA-Website zu finden. Kommentare sind unter Verwendung des speziellen Webformulars abzugeben.

Bisher wurden 73 SVHC in die Liste der in Frage kommenden Stoffe („Kandidatenliste“)

aufgenommen. Die Aufnahme in die Liste bedeutet neue Informationsanforderungen für Lieferanten von Zubereitungen und Erzeugnissen, die die Stoffe enthalten.

Stoffe, die für die Ermittlung als SVHC vorgeschlagen wurden, Gründe für diese Vorschläge und potenzielle Verwendungen der Stoffe laut Informationen, die in den für die Stoffe eingereichten Dossiers nach Anhang XV bereitgestellt wurden

| Name des Stoffes | EG-Nummer | CAS-Nummer | Grund für vorgeschlagene SVHC-Einstufung | Potenzielle Verwendungen* |
|--|-----------|------------|--|--|
| 1,2-Bis(2-methoxyethoxy)ethan (TEGDME; Triglyme) | 203-977-3 | 112-49-2 | fortpflanzungsgefährdend (Artikel 57 Absatz c) | Wird hauptsächlich als Lösungsmittel oder als Verarbeitungshilfsmittel bei der Herstellung und Zubereitung von Industriechemikalien verwendet. Geringere Verwendung in Bremsflüssigkeiten und bei der Reparatur von Motorfahrzeugen. |
| 1,2-Dimethoxyethan; Ethylenglykoldimethylether (EGDME) | 203-794-9 | 110-71-4 | fortpflanzungsgefährdend (Artikel 57 Absatz c) | Wird hauptsächlich als Lösungsmittel oder als Verarbeitungshilfsmittel bei der Herstellung und Zubereitung von Industriechemikalien, einschließlich als Elektrolyt-lösungsmittel in Lithiumbatterien, verwendet. |
| Dibortrioxid | 215-125-8 | 1303-86-2 | fortpflanzungsgefährdend (Artikel 57 Absatz c) | Wird bei zahlreichen Anwendungen verwendet, z. B. in Glas und Glasfasern, Fritten, Keramik, Flammhemmern, Katalysatoren, industriellen Fluiden, Metallurgie, Klebstoffen, Tinten/Farben, Filmentwickler-lösungen, Detergenzien und Reinigungsmitteln, Bioziden und Insektiziden. |
| Formamid | 200-842-0 | 75-12-7 | fortpflanzungsgefährdend | Wird hauptsächlich als Intermediat |

| | | | | |
|---|-----------|------------|--|--|
| | | | (Artikel 57 Absatz c) | verwendet. Geringere Verwendungen als Lösungsmittel, Reagenzchemikalie (in der pharmazeutischen Industrie) und Laborchemikalie. Scheint ferner in der agrochemischen Industrie und als Weichmacher verwendet zu werden. |
| Blei(II)-bis(methansulfonat) | 401-750-5 | 17570-76-2 | fortpflanzungsgefährdend (Artikel 57 Absatz c) | Wird hauptsächlich bei Plattierungsverfahren (sowohl elektrolytisch als auch nicht elektrisch) für elektronische Komponenten (z. B. gedruckte Leiterplatten) verwendet. |
| TGIC (1,3,5-Tris(oxiranylmethyl)-1,3,5-triazin-2,4,6(1H,3H,5H)trion) | 219-514-3 | 2451-62-9 | erbgutverändernd (Artikel 57 Absatz b) | Wird hauptsächlich als Härter in Harzen und Beschichtungen verwendet; weitere Verwendung in Tinten für gedruckte Leiterplatten, elektrisches Isolationsmaterial, Harzformsysteme, laminierte Bahnen, Siebdruckbeschichtungen, Werkzeuge, Klebstoffe, Verkleidungsmaterialien und Stabilisatoren für Kunststoffe. |
| β-TGIC (1,3,5-Tris[(2S und 2R)-2,3-epoxypropyl]-1,3,5-triazin-2,4,6-(1H,3H,5H)trion) | 423-400-0 | 59653-74-6 | erbgutverändernd (Artikel 57 Absatz b) | Wird hauptsächlich als Härter in Harzen und Beschichtungen verwendet; weitere Verwendung in Tinten für gedruckte Leiterplatten, elektrisches Isolationsmaterial, Harzformsysteme, laminierte Bahnen, Siebdruckbeschichtungen, Werkzeuge, Klebstoffe, |

| | | | | |
|---|-----------|---------------|---|---|
| | | | | Verkleidungs- materialien und Stabilisatoren für Kunststoffe. |
| 4,4'-Bis(dimethylamino)- benzophenon (Michlers Keton) | 202-027-5 | 90-94-8 | krebs- erzeugend (Artikel 57 Absatz a) | Intermediat bei der Herstellung von Triphenylmethan- farbstoffen und anderen Stoffen. Weitere mögliche Verwendungen als Zusatzstoff (Photosensibilisator) in Farbstoffen und Pigmenten, trockenen Filmprodukten, als Verfahrenskemikalie bei der Herstellung elektronischer Leiterplatten, bei Forschungs- und Entwicklungs- anwendungen. |
| N,N,N',N'-Tetramethyl-4,4'- methylendianilin (Michlers Base) | 202-959-2 | 101-61-1 | krebs- erzeugend (Artikel 57 Absatz a) | Intermediat bei der Herstellung von Farbstoffen und anderen Stoffen. Wird auch als chemisches Reagens in der Forschung und Entwicklung verwendet. |
| [4-[4,4'-Bis(dimethylamino)- benzhydryliden]cyclohexa-2,5- dien-1- yliden]dimethylammonium- chlorid (C.I. Basic Violet 3) | 208-953-6 | 548-62-9 | krebs- erzeugend** (Artikel 57 Absatz a) | Wird hauptsächlich zum Färben von Papier und für Tinten in Druckerkartuschen und Kugelschreibern verwendet. Weitere Verwendungen zum Färben von getrockneten Pflanzen, als Marker zum Erhöhen der Sichtbarkeit von Flüssigkeiten und zum Färben in Mikroben- und Kliniklabors. |
| [4-[[4-Anilino-1-naphthyl][4- (dimethylamino)phenyl]- methylen]cyclohexa-2,5-dien-1- yliden]dimethylammonium- chlorid (C.I. Basic Blue 26) | 219-943-6 | 2580-56- 5 | krebs- erzeugend** (Artikel 57 Absatz a) | Wird bei der Herstellung von Tinten, Reinigungsmitteln und Beschichtungen sowie zum Färben von Papier, Verpackungen, Textilien, Kunststoffprodukten |

| | | | | |
|---|-----------|-----------|--|--|
| | | | | und anderen Arten von Erzeugnissen verwendet. Wird auch bei diagnostischen und analytischen Anwendungen verwendet. |
| α,α -Bis[4-(dimethylamino)phenyl]-4-(phenylamino)naphthalin-1-methanol (C.I. Solvent Blue 4) | 229-851-8 | 6786-83-0 | krebs-erzeugend** (Artikel 57 Absatz a) | Wird hauptsächlich bei der Herstellung von Druck- und Schreibtinten, zum Färben von Papier und in Gemischen wie Windschutzscheibenreinigungsmitteln verwendet. |
| 4,4'-Bis(dimethylamino)-4''-(methylamino)tritylalkohol | 209-218-2 | 561-41-1 | krebs-erzeugend** (Artikel 57 Absatz a) | Wird bei der Herstellung von Schreibtinten und möglicherweise bei der Herstellung anderer Tinten sowie zum Färben vielfältiger Materialien verwendet. |

* Mögliche Verwendungen nach Informationen, die in den Dossiers gemäß Anhang XV mitgeteilt wurden.

** Der Stoff erfüllt die Kriterien nach Artikel 57 Absatz a von REACH nur, wenn er Michlers Keton (EG-Nummer: 202-027-5) oder Michlers Base (EG-Nummer: 202-959-2) in einer Konzentration von $\geq 0,1$ Gew.-% enthält.

Weitere Informationen

[Link zur Konsultation](#)

[Beantragung einer Zulassung](#)

[Zusammenfassung der Pflichten, die sich aus der Aufnahme in die Liste der in Frage kommenden Stoffe \(„Kandidatenliste“\) ergeben](#)